

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0658/2016
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Alt All	Datum 27.04.2016	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	11.05.2016	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0325/2016 (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Ortsbeirat Mainz-Altstadt  
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Rheinufer

Mainz, 02.05.2016

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordnete

Ein Bebauungsplan wird ins Verfahren gebracht, sobald ein Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB vorliegt, d. h. die Planaufstellung muss für die für städtebauliche Entwicklung und Ordnung notwendig sein. Dies ist das erste Kriterium, das vom OVG bei einer rechtlichen Überprüfung eines Bebauungsplanes unter die Lupe genommen wird. Ohne dieses Planerfordernis ist ein Bebauungsplan nichtig.

Alle Wohlfahrtswirkungen, die im ersten Abschnitt der Antragsbegründung genannt werden - von der Naherholungsfunktion über den kleinklimatischen Ausgleich bis hin zur Freiluftkunstgalerie - kann das Rheinufer schon jetzt erfüllen; sie müssen nicht erst durch einen Bebauungsplan begründet und baurechtlich gesichert werden. Diese Nutzungen gewährt die Stadt Mainz auf einer Fläche, die in ihrem Eigentum steht und wo sie entscheiden kann, welche Nutzungen sie für sinnvoll erachtet und welche nicht. Der aktuelle Zustand ist auch kein rechtsfreier Raum; jede Nutzungsänderung muss ggf. auch dahin gehend geprüft werden, ob sie mit den Funktionen innerhalb des Rheinuferstreifens selbst und/oder mit der angrenzenden Wohnbebauung kompatibel ist.

Auslöser des vorliegenden Antrages sind offensichtlich die Vorgänge um die Aufstellung eines Weinprobierstandes am Fischtorplatz. Die Erwartungshaltung, die vor diesem Hintergrund an einen Bebauungsplan geknüpft wird, wird dieser nicht erfüllen können. Unter der Annahme, es würde ein Bebauungsplan aufgestellt, würde dieser hauptsächlich grünplanerische Festsetzungen enthalten. Ein Bebauungsplan mit dem gewünschten räumlichen Umgriff kann auf keinen Fall immissionsrechtliche Vorschriften für alle am Rheinufer denkbaren freizeitaффinen Begleitnutzungen vorhalten, die mit Lärm oder sonstigen negativen Begleiterscheinungen verbunden sein könnten; damit würde er schon gegen das Gebot der planerischen Zurückhaltung verstoßen. Solche Spezialnutzungen, wie z. B. ein Weinstand, werden deshalb immer Gegenstand konkreter Einzelfallprüfungen sein müssen.

Es wird auch nicht für erforderlich gehalten, dass sich die Stadt selbst einen Bebauungsplan "verordnen" sollte. Sie hat als Grundstückseigentümerin auch ohne Bebauungsplan die Entscheidungsgewalt, nach entsprechender Prüfung darüber zu entscheiden, ob sie die eine oder andere Nutzung zulassen möchte oder nicht. Entsprechende Prüfkriterien ergeben sich u. a. aus dem in der Antragsbegründung schon zitierten *Rahmenplanung Rheinufer*, der in einem breit angelegten Partizipationsprozess (RheinUferforum) gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Interessenverbänden etc. erarbeitet und vom Stadtrat beschlossen wurde. Dieser Stadtratsbeschluss ist von der Verwaltung umzusetzen. Was konkret fehlt, sind Finanzmittel, um die vielen planerischen Aussagen realisieren zu können. Das würde auch durch die Aufstellung eines gleichlautenden Bebauungsplanes nicht besser.

Weitere Beweggründe für einen Bebauungsplan sind laut Antragsbegründung "Zielsetzungen der Denkmalzonen, die Verortung von Spielpunkten ... (...) und die Belange der Rheinufergalerie", weiter "internationale Radrouten sowie temporäre Nutzungen Krempelmarkt, Mainzer Weintage, Johannisfest, Frühjahrsmesse".

Für die Regelung all dieser Sachverhalte ist kein Bebauungsplan erforderlich. Die Denkmalpflege kann mit ihrem eigenen Fachrecht das steuern, was sie innerhalb der Denkmalzone zuzulassen oder zu verhindern gedenkt. Die Verortung von Spielpunkten und die Standortfestlegung für Skulpturen gehen eindeutig über die Maßstabebene eines Bebauungsplanes hinaus (bei der gewünschten Abgrenzung käme nur ein Maßstab 1 : 2.000 in Frage) und sind auf einer ganz anderen Maßstabebene allein nach grünplanerischen Gesichtspunkten innerhalb einer Grünfläche vorzunehmen. Der Fahrradweg am Rheinufer besteht bereits; Standortvorschläge für Feste, Veranstaltungen und Messen finden sich im Rahmenplan Rheinufer und sind dort bereits per Stadtratsbeschluss fixiert.

Zusammenfassend wird keine planungsrechtliche Erforderlichkeit im Sinne des BauGB und angesichts der Eigentumsverhältnisse in Kombination mit bereits bestehenden und per Stadtratsbeschluss fixierten Konzepten auch keine Notwendigkeit zusätzlicher Rechtsinstrumente gesehen.